

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Parkhaus Krumpferstraße“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10, 12 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkhaus Krumpferstraße“ als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Parkhaus Krumpferstraße“ vom 29.09.2022 in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung vom 16.01.2024 einschließlich des zugehörigen aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplans wird für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert:

1.

In **Teil D – Textliche Festsetzungen und Hinweise** wird bei Festsetzung **1.8 Immissionsschutz** der Absatz (1) mit Regelungen zu den Betriebszeiten aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Für den Betrieb des Parkhauses dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit
- | | |
|--------------------------------|----------|
| tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) | 60 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) | 45 dB(A) |
- nicht** überschritten werden.

Das Schalltechnische Gutachten des TÜV Süd Nr. 4191292 vom 08.10.2025 wird zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt und ersetzt für seinen Inhalt insoweit die früheren schalltechnischen Berichte und Gutachten.

2.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Der beigefügte Lageplan dient lediglich zur Darstellung des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 08.01.2026

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbaamt